

Rechtsverordnung

zur Bezeichnung und Erhaltung einer Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
als geschützter Landschaftsbestandteil

Aufgrund der §§ 16 und 24 Abs. 1 des Landespflegegesetzes
- LPflG - vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert
durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungs-
vereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974
(GVBl. S. 521), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) auf der Gemarkung Koblenz,
Flur 10, Flurstück 1780/132, Markenbildchenweg 13, deren Schutz
zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und zur Sicherung
eines ausgewogenen Naturhaushalts im öffentlichen Interesse
liegt, wird hiermit als geschützter Landschaftsbestandteil
bezeichnet.

§ 2

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich
aus der Kennzeichnung in der dieser Rechtsverordnung beige-
fügten Katasterkarte (Maßstab 1:1000).

§ 3

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu
beschädigen, zu zerstören oder ihn, außer bei Gefahr im Verzuge,
ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Koblenz (Untere
Landespflegebehörde) zu entfernen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPflG handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder
vornehmen läßt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen
Verkündung in Kraft.

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (geschützter Landschaftsbestandteil "Rotbuche" in der Gemarkung Koblenz, Flur 10, Flurstück 1780/132, Markenbilchenweg 13)

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (geschützter Landschaftsbestandteil "Rotbuche" in der Gemarkung Koblenz, Flur 10, Flurstück 1780/132, Markenbilchenweg 13) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:"

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

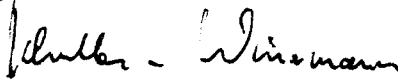
"§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. Dezember 1999


Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister